

Volks- und Anzeigebblatt

Winnenden und seine Umgegend

Nr. 45.

Mittwoch den 8. Juni

1864.

Winnenden.

Behufs vollständiger Anlegung einer Liste über die Wohnsteuerpflichtigen haben **sämmtliche** hier sich aufhaltende Personen, welche selbstständig und auf eigene Rechnung leben, soweit sie nicht hiesige Bürger sind, **hinne 14 Tagen** bei einer Strafe von 1 fl. der Rathschreiberei **Heimathscheine** zu übergeben.

Den 6. Juni 1864.

Stadtschultheißenamt
S e n t.

Verfügung, betreffend das Kleemeisterewesen.
(Schluß.)

§. 11. Die Leichen von Thieren, welche an der Rinderpest, dem Milzbrande, der Pockenfeuche und der Wuth gelitten hatten, müssen auf dem öffentlichen Wasenplatze mit kreuzweise in die Haut eingemachten Einschnitten eingegraben werden.

§. 12. Blut, Auswurfstoffe und sonstige Abfälle von Thieren, welche an den in §. 9. genannten Krankheiten gelitten haben, sowie die dadurch besudelte und befeuchtete Erde sind mit derselben Vorsicht (§§. 19 und 11) zu beseitigen und zu verscharrten.

§. 13. In Betreff der bei Sectionen zu beachtenden Vorsichtsregeln, der Desinfection der Ställe und der angewendeten Gerätschaften sind die bestehenden Verfügungen maßgebend.*)

§. 14. Das Schlachten raudiger Schafe darf nur unter polizeilicher Controle stattfinden; der Genuß des Fleisches derselben ist zulässig, dagegen sind die Felle entweder sogleich dem Gerber zu übergeben, oder wenn dieß nicht ausführbar ist, vorübergehend in Kaltwasser zu legen oder an einem luftigen Orte zu trocknen und mindestens drei Wochen lang unter Verschluss aufzubewahren.

§. 15. Das Ablebern raudiger Pferde muß auf dem Wasenplatze unter Beobachtung der Vorschriften des §. 10. geschehen.

§. 16. Der Genuß des Fleisches von an Lungenseuche kranken mit polizeilicher Erlaubniß geschlachteten Thieren ist gestattet, wenn die Fleischschau solches Fleisch für nicht gesundheitschädlich erklärt hat. Die franke Lunge muß auf dem Wasenplatze, oder sonst unter polizeilicher Aufsicht tief verlockt werden.

*) Anmerkung. Nämlich die Verfügungen: vom 30. November 1813, das Verhalten bei der ungarischen Rinderpest betreffend (Beilage zu No. 56 des Reg. Blatts), insbesondere die §§. 13, 41—43, vom 19. Juli 1822, über den Milzbrand der wälschen Hausthiere (Reg. Blatt S. 491), vom 10. September 1841, die medicinal-polizeilichen Maßregeln bei dem Erscheinen wüthender und wuthverdächtiger Thiere betreffend (Reg. Blatt S. 401), insbesondere die §§. 17—19 der Beilage I, und §. 29 der Beilage II, und vom 16. Januar 1846, über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Noz- und Wurmkrankheiten unter den Pferden (Reg. Blatt S. 43), namentlich §. 11.

Sind Thiere bei höherem Grade der Krankheit getödtet worden oder gefallen, so müssen sie auf dem Wasenplatze nach Abnahme der Haut verscharrt oder unverweilt mit gehöriger Vorsicht zu rascher Verarbeitung in chemische Fabriken oder Leimsiedereien gebracht werden.

§. 17. Die Verwendung des Fleisches von schlachtbaren Thieren, welche mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, der Lufteuche, dem böartigen Klauenweh, der Ruhr, der Egelseuche befallen gewesen sind, zur menschlichen Nahrung ist nur gestattet, wenn die Fleischschau den Genuß desselben für zulässig erklärt.

Der Verkauf solchen Fleisches zu diesem Zwecke aber ist zu verbieten, wenn die Thiere in Folge jener Krankheiten in einem abgeehrten oder wassersüchtigen Zustande sich befunden haben, dagegen ist die technische Verwendung der thierischen Ueberreste zu gestatten; es müssen aber jedenfalls die kranken Eingeweide an einem abgelegenen Orte tief verscharrt werden.

§. 18. Bei andern Seuchen wird das R. Medicinal-Collegium im einzelnen Falle Anleitung geben, unter welchen besonderen Vorsichtsmaßregeln die gefallenen Thiere beseitigt, verscharrt oder in Leimsiedereien und chemische Fabriken zu rascher Verarbeitung gebracht werden sollen.

§. 19. Der Transport von todtten Thieren und Thiertheilen auf den Wasenplatz, auf den Privatgrund, wie in gewerbliche Anstalten, hat mit möglichster Vermeidung bewohnter Orte, mit einem keine Feuchtigkeit durchlassenden, gehörig bedeckten Fuhrwerke zu geschehen; kleinere Thiere können in Säcken, bedeckten Körben und dergleichen fortgeschafft werden.

Bei Thieren, die mit gefährlicheren ansteckenden Krankheiten behaftet waren (§§. 9 und 15), ist hiebei die möglichste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß weder durch Verunreinigung der Wege, auf welchen der Transport stattfindet, noch auf andere Weise Veranlassung zur Uebertragung des Ansteckungstoffes auf Menschen oder Thiere gegeben werde.

§. 20. Die Gräber für die zu verscharrten Thiere und Thiertheile müssen von Wohngebäuden, Stallungen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen gehörig entfernt und so tief sein, daß sie nicht von Hunden, Schweinen oder Wild ausgegraben werden können, und der Fäulnißprozeß auf die Umgebung nicht nachtheilig einwirkt; insbesondere muß über den eingegrabenen größeren Thieren und Thiertheilen eine Erdoede von mindestens drei Fuß angebracht und diese muß festgestampft und eben gemacht sein.

Ueberbieß müssen die Leichen von Thieren, die an einer der in §. 11 genannten ansteckenden Krankheiten gelitten haben, vor Allem mit Kalk bestreut oder durch ein anderes chemisches Mittel so behandelt werden, daß die bei der Fäulniß sich entwickelnden Stoffe gleichfalls chemisch gebunden und zugleich die thierischen Ueberreste zu einer Benützung für sonstige Zwecke untauglich werden. Erst alsdann sind die Gruben mit Erde auszufüllen und mit Dornen zu verwahren.

Ueber die Beschaffenheit der Wasenplätze vergl. §. 22.

§. 21. Insoweit der Eigenthümer seine gefallenen oder getödteten Thiere selbst zu verwenden oder vorschriftsmäßig zu beseitigen nicht im Falle ist, tritt die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein. Zu diesem Zwecke hat sie dafür zu sorgen, daß ein dem allgemeinen Gebrauch der Gemeinde dienender Wasenplatz mit den er-

Morgens 7 Uhr

Fetzen

forderlichen Einrichtungen vorhanden sei. Sie kann sich auch zu Erfüllung dieser Obliegenheit mit Privaten oder mit benachbarten Gemeinden, vorbehaltlich der Genehmigung des ihr vorgesetzten Obergerichts, verständigen.

§. 22. Die zur Zerlegung, zum Ablebern und Bergraben von Thierleichen bestimmten Wasenplätze müssen den hiezu erforderlichen Raum und eine Bodenbeschaffenheit haben, welche das Aufwerfen dieser Gruben gestattet.

Sie sind abgelegen von Wohnungen, Viehställen, Straßen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen, auch, wenn möglich, entfernt von Weiden, mit Rücksicht auf die herrschende Windrichtung und auf den Fall des Wassers, mit thunlichster Beseitigung sumpfigen Terrains zu wählen und, wo besondere Umstände dieß als erforderlich erscheinen lassen, durch Einfriedigung gegen das Auswühlen der Thierleichen durch Schweine oder Wild, sowie gegen heimliches Ausgraben thierischer Ueberreste zu sichern.

Den zur Zerlegung und Einscharrung von thierischen Ueberresten verwendeten Theil des Wasenplatzes anzusäen, anzupflanzen, abweiden zu lassen, oder zu andern Zwecken als zum Ablebern und Verscharren tochter Thiere zu benutzen, ist verboten, es kann jedoch unter Aufsicht der Ortspolizei die Verwendung der Wasenplätze zur Compostdüngerbereitung gestattet werden.

§. 22. Wenn ein neuer Wasenplatz errichtet werden soll, so sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 9. April 1863, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen Anlagen (Reg. Blatt S. 12 zu beobachten.

§. 24. Die Besorgung des Wasenplatzes liegt dem von der Gemeinde oder von den Gemeinden aufzustellenden Wasenmeistern ob.

Bei der Wahl desselben haben sich die Gemeindevorsteher von der Tüchtigkeit des Bewerbers zu diesen Geschäften, insbesondere seiner Fertigkeit in Vornahme von Thiersektionen und seiner Bekanntschaft mit den äußeren Kennzeichen ansteckender Thierkrankheiten zu vergewissern. Thierärzten ist, wenn immer thunlich, hiebei der Vorzug zu geben.

Der Wasenmeister wird durch den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Markung der Wasenplatz liegt, mittelst Handgeßißes verpflichtet und kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden. (§. 44 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822.)

§. 25. Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf das Verlangen der Eigenthümer oder auf Weisung der Ortspolizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenen Thiere abzuholen, zu zerlegen, abzulebern und einzugraben.

Bei Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, muß er wo möglich vor der Verscharrung hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten, falls der Eigenthümer eine solche nicht schon erstattet hat.

Etwasige Pflichtverletzungen oder Versäumnisse der Eigenthümer bei Beseitigung abgängiger Hausthiere sind von ihm zur alsbaldigen Kenntniß der Ortsbehörden zu bringen.

§. 26. Der Wasenmeister wird für seine Verrichtungen von den betreffenden Thierbesitzern und, wenn diese nicht auszumitteln sind, aus der Gemeindefasse belohnt. Die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen werden von der Ortsbehörde zum Voraus festgestellt. Außerdem darf derselbe die von dem Thierbesitzer nicht in Anspruch gekommenen thierischen Ueberreste, soweit dieß überhaupt zulässig ist, für sich verwenden und verwerthen.

Bei Regelung der Wasenmeistergebühren sind insbesondere folgende Verrichtungen in Betracht zu ziehen:

das Tödten größerer und kleinerer Thiere, der Transport der Thierleichen, mit Unterscheidung, ob dieselben wegen ihres Gewichts gefahren werden müssen oder getragen werden können,

das Ablebern größerer und kleinerer Hausthiere,

das Graben, Einlegen und Decken von Thiergräbern und das Verlochen von Eingeweiden;

hiebei sind die Gebühren verschieden festzusetzen, je nachdem es sich von Verrichtungen an Thieren handelt, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder nicht; für den Transport ist die Gebühr

nach Wegstunden zu bemessen, im Uebrigen sind die Gebühren nach der Zahl der Viehstücke mit Unterscheidung größerer und kleinerer Thiere zu regeln, doch kann auch für die Beseitigung und das Ablebern mehrerer Stücke zu gleicher Zeit und an demselben Plage ein nach der Dauer der Verrichtung zu bemessendes Taggeld bestimmt werden.

§. 27. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 389, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 41, 42 und 104 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1939 Anwendung finden, nach Maßgabe des Art. 1 dieses Gesetzes bestraft.

Stuttgart den 11. Mai 1864. Linden.

Königliche Verordnung

betreffend den Schutz der Vögel.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. October 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden den forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg. Blatt S. 28) bereits Vorkehrung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2.

In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraithen und Gebäudefogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung erteilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4.

Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegenden als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5.

Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamte ein gesiegelter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6.

Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen

und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7.
Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmter zu bezeichnender Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8.
Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortsschulbehörde ob.

Wenn Andere einer Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9.
Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

§. 10.
Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner gebracht, in den Schulen den Schülern erläutert werden; auch ist hiebei den Lehrern über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

§. 11.
Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums abhängig. Hierbei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:

Rümelin.

Der Finanz-Minister:

Rnapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

Maucler.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Königl. Verordnung werden die Eltern und Lehrmeister dringend aufgefordert ihren Kindern besonders das Verbot des Ausnehmens der Vogelnester noch ans Herz zu legen, und von Uebertretung dieser Verordnung abzuhalten.

Winnenden, den 5 Juni 1864.

Stadtschultheißenamt.

Jent.

W7/97

Anzeigen.

Winnenden.

Holz-Verkauf.

Montag den 13. Juni von Morgens 9 Uhr an, werden im Stadtwald Schenkenberg gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

48 Stück Eichen von 12 bis 50 Fuß lang und 12 bis 24 Zoll Durchmesser, 11 Klafter eichene Scheiter und Prügel sowie 32 Loose Reifach.

den 6. Juni 1064.

Waldmeister
Enßlin.

Winnenden.

Johann Christoph Kamm, Weingärtners Wittwe, hier, ist gesonnen, nachstehende Liegenschaft zu verkaufen:

$\frac{1}{8}$ Mrg. 30, 3 Rth. Acker, Zelg Obenhinaus ob den Linsenhalden,

$\frac{2}{8}$ Mrg. 3, 0 Rth. Acker im Stollen,

$\frac{3}{8}$ " 45, 9 " Weinberg im hinteren Holzberg.

$\frac{1}{8}$ Mrg. 35, 2 Rth. Wiese in Siebenmaden.

$\frac{2}{8}$ Mrg. 45, 9 Rth. Wiese in langen Weiden oder Körnlesäcker,

und nimmt Angebote hierauf am

Donnerstag den 9. Juni

Abends 7 Uhr

im Gasthaus zur Schwane hier entgegen.

Höfen.

Schafweide-Verpachtung.



Die hiesige Winterweide, welche 150—200 Stück Schafe ernährt, wird am Dienstag den 28. d. M. Mittags 1 Uhr vom 28. Okt. 1864 bis 1. Januar 1865

auf hiesigem Rathhaus verpachtet: Liebhaber mit einem guten Bürgen, diesseits unbekannt mit Prädicats- und Vermögenszeugnissen versehen, sind hiezu eingeladen

Höfen, den 6. Juni 1864.

Gemeinderathsvorstand,

Luckert.

Winnenden.

Mineralwasser.

So eben wieder frisch von der Quelle eingetroffen:

Berger in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Krügen

Goeppinger in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Krügen

Dizenbacher in $\frac{1}{4}$

Püllnauer in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Krügen (Gemeinde Püllnau)

Mergentheimer in $\frac{1}{4}$

Selterser in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Krügen

W. Vander.

Winnenden.

1 Brtl. hohen Klee in der Seehalde hat zu verpachten
Rothgerber Höllwarths Wittwe.

Winnenden.

Ein älterer Regenschirm, mit beinernem Griff, Messingstab, und grünem baumwollenem Ueberzug ist vor einiger Zeit irgendwo stehen geblieben; man bittet um dessen Rückgabe an die Redaktion.

Winnenden.

Der Unterzeichnete bringt am

Samstag den 11. Juni

Nachmittags 2 Uhr,

wiederholt und letztmals auf hiesigem Rathhaus im öffentl. Aufstreich zum Verkauf:

1 Mrg. 2, 2 Rth. Acker im Roth,

$\frac{1}{2}$ Mrg. 39, 9 Rth. Wiese beim Wehr,

$\frac{1}{8}$ Mrg. 42, 3 Rth. alda,

1 $\frac{1}{8}$ Mrg. 47, 6 Rth. in Kirchwiesen,

wozu er die Kaufsliebhaber freundlich einladet

Gottlieb Blumhardt.

Winnenden.

Gegen gesetzliche Sicherheit hat 220 fl. auszuleihen.

Kreh, Weißgerber.

Winnenden.

Eine schöne gute Vogelorgel ist zu verkaufen

Zu erfragen bei der Redaktion.

Winnenden.**Empfehlung.**

Da uns unser Geschäft wieder eröffnet ist, so erlauben wir uns, unsern werthen Gönnern anzuzeigen, daß wir 14 Tage lang aus unsern Waaren mehrere Artikel um den Ankaufspreis abgeben; es besteht in gehäkelten und gestickten Krägchen, Kindernezen, gewobenen Kinderkittelschen, etwas Kinderhäubchen, gefärbten Bändern und verschiedenen Knöpfen um geneigte Abnahme bitten

Krehl mit seiner Frau.

Winnenden.

Zu vermietthen: einen Stall, worin Kartoffel und dgl. aufbewahrt werden können.

David Klöpfer, Gänsehirt.

Winnenden.

Für die Schorndorfer Natur-Bleiche nimmt fortwährend alle Arten Bleichgegenstände an

A. Kallenberg.

Winnenden.

Die mir seiner Zeit in Farb gegebenen Gegenstände können bei Herrn Kaufmann Bauder abgeholt werden.

Louis Finninger.

Winnenden.

Den Grasertrag von 1 $\frac{1}{2}$ Brtl. Baumgut im Waiblinger Berg hat zu verkaufen

Mahle, Schneider.

Winnenden.

Vor einiger Zeit ist ein älterer seidener Regenschirm irgendwo stehen geblieben, der jetzige Besitzer wird gebeten ihn gegen Belohnung im alten Schulhause abzugeben.

Winnenden.

Das Heugras meist hohen Klee von stark $\frac{1}{2}$ Morgen Baumgut in der Ruith hat zu verkaufen.

Geiger Schreiner-Mstr.

Winnenden.**Geschäfts-Empfehlung.**

Der Unterzeichnete beehrt sich, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß er sich als Schneider hier etablirt hat. Er wird sich stets angelegen sein lassen, durch gut gefertigte Arbeit und billige Preise seine Gönnern und Freunde auf's Beste zu befriedigen und bittet um geneigtes Wohlwollen.

Jakob Stelzer, Schneider,
wohnhaft bei Messerschmied Schweyer.

Unterzeichneter hat 2 großtrachtige Mutterschweine zu verkaufen.

Böwenwirth Haller, in Herdtmannsweiler.

Winnenden.

In der photographischen Anstalt von Mechanikus **Sohl** werden die Preise seiner wohlgetroffenen und haltbaren Bilder (trotz anhäufender Geschäfte) wie bisher so auch in Zukunft beibehalten, mit dem Bemerkten daß zu allen Größen Aufnahmen gemacht werden, von dem geringsten Papierbildchen (Visitenkartenformat) an, bis zum feinsten Glasbild in natürlicher Größe, wie es stets in seiner Ausstellung zu sehen ist, namentlich wird auch auf die Papierphotographien seiner Grabmonumenten welche auf das pünktlichste ausgeführt sind aufmerksam gemacht.

Winnenden.

Reisende und Auswanderer



nach Amerika und Australien besördert jede Woche mit Dampf- und Segelschiffen der vom K. Ministerium Innern bestätigte Agent

A. Kallenberg.

Gichtleidende,

die sich um das Dr. Maller'sche Seilverfahren interessieren, können dessen Schriftchen über die Gicht in der Expedition dieses Blattes unentgeltlich in Empfang nehmen